

zurückgeht. Unseres Erachtens kommt hier zum Ausdruck, daß unter den von jedem Zwang zur Aufrechterhaltung einer zerrütteten Ehe freien sozialistischen Verhältnissen der DDR der Entschluß zur Scheidung gefaßt wird, sobald ein oder beide Partner von der Sinnlosigkeit ihrer Ehe überzeugt sind.

Das wird auch deutlich, wenn man die Ehelösungen auf 1000 Personen gleicher Altersgruppen betrachtet (Tabelle 10). Während in den Altersgruppen der Männer bis zu 30 Jahren entsprechend dem wachsenden Anteil der Verheirateten auch ein anteiliges Anwachsen der Ehelösungen zu verzeichnen ist, kann — bei im wesentlichen gleichen Anteil der Verheirateten — in den Altersgruppen ab 30 Jahre ein Rückgang der Ehelösungen beobachtet werden.

Tabelle 10

Ehelösungen je 1000 Männer gleicher Altersgruppen

Jahr	18-30	30-35	35-40	40-45	45-50	50 und darüber
1958	5,5	8,5	6,6	5,6	5,0	2,1
1965	7,2	8,5	6,5	5,2	4,3	1,8

Ehelösungen je 1000 Frauen gleicher Altersgruppen

Jahr	18-30	30-35	35-40	40-45	45-50	50 und darüber
1958	6,2	6,1	4,7	3,8	2,9	1,1
1965	9,5	7,2	5,0	3,7	2,7	0,9

Das Vorverlegen des Heiratsalters und die Zunahme des Anteils der Ehen von kurzer Dauer an der Gesamtzahl der Scheidungen bewirken im wesentlichen die Zunahme des Anteils junger Menschen an der Gesamtzahl der Geschiedenen.

Für die weitere Entwicklung der Heiratsbeziehungen und damit auch für die Entwicklung der Ehelösungen sind noch einige andere Faktoren von Bedeutung, so z. B. neben dem erheblichen Rückgang des durchschnittlichen Heiratsalters auch der ständige Rückgang des durchschnittlichen Altersunterschiedes zwischen den Eheschließenden (1954 = 3,3 Jahre, 1965 = 2,6 Jahre), wobei abzuwarten ist, ob diese Tendenz im Zusammenhang mit dem ständig größer werdenden Männerüberschuß in den für die Eheschließung hauptsächlich in Frage kommenden Altersgruppen anhält.

Während der öffentlichen Diskussion des Familiengesetzbuchs hat der Vorschlag, das Ehemündigkeitsalter — insbesondere für Männer — heraufzusetzen, eine Rolle gespielt.¹³

[hm lag die — angesichts des Anwachsens der Ehescheidungen nach kurzer Dauer der Ehe (vgl. Tabelle 9) berechnete — Sorge zugrunde, die Instabilität junger Ehen sei durch das niedrige Lebensalter der Eheschließenden verursacht.¹⁴

Der Anteil der Eheschließungen, bei denen der Mann noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, ist jedoch von

14,5 % im Jahre 1958

auf 9,3 % im Jahre 1966 gesunken.

Bei den Frauen ging der Anteil der bei der Eheschließung noch nicht 21-jährigen

von 36,3 % im Jahre 1958

auf 33,9 % im Jahre 1966 zurück.

Demzufolge sank der Anteil der Eheschließungen, bei denen beide Ehegatten das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,

von 10,4 % im Jahre 1958

auf 7,5 % im Jahre 1966.

¹³ Vgl. hierzu „Das Familiengesetzbuch — Grundgesetz der Familie“ (Aus der Begründung des Familiengesetzbuchs der DDR durch den Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, vor der Volkskammer), NJ 1966 S. 4, und Weise, „Ehemündigkeit und Heiratsalter“, Der Schöffe 1965, Heft 7, S. 237 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu auch Lungwitz, „Die Stabilität frühzeitig geschlossener Ehen im Spiegel der Statistik“, NJ 1965 S. 66 ff.

Da zudem der Anteil der früh geschlossenen Ehen an der Gesamtzahl der geschiedenen jungen Ehen verhältnismäßig gering ist, kann davon ausgegangen werden, daß die frühzeitige Eheschließung keinen bestimmten Einfluß auf die Entwicklung der Ehelösungen ausübt.

Die Widerspiegelung der veränderten Stellung der Frau

Die Veränderungen innerhalb der Gesamtstruktur der bestehenden Ehen wie auch im Verhalten der Eheleute Anden ihren Niederschlag in Tabelle 11.

Tabelle 11

Ehelösungen nach dem Kläger je Jahr von 1958 bis 1965 in Prozent

Jahr	Mann	davon waren Kläger	
		Frau	Staatsanwalt
1958	46,5	53,4	0,1
1959	46,0	53,9	0,1
1960	44,8	55,1	0,1
1961	45,2	54,7	0,1
1962	43,0	56,9	0,1
1963	42,8	57,1	0,1
1964	41,7	58,3	0,0
1965	40,4	59,6	0,0

Gegen die Ehelösung richtete sich der Antrag des Mannes

Jahr	der Antrag des Mannes		kein Antrag
	der Frau	kein Antrag	
1958	5,5	8,3	86,2
1959	4,7	7,5	87,8
1960	5,9	7,9	86,2
1961	4,8	6,4	88,8
1962	6,0	6,2	87,8
1963	5,2	5,9	88,9
1964	5,7	5,3	88,9
1965	5,9	5,0	89,1

Der Anteil der Frauen als Kläger ist nicht nur höher als der Anteil der Männer, er nimmt auch von Jahr zu Jahr zu. Bis zu einer Ehedauer von 16 Jahren sind die Frauen als Kläger eindeutig in der Überzahl. Erst nach 20-jähriger Dauer sind es überwiegend Männer, die die Ehescheidung betreiben. Interessant ist auch, daß unabhängig von den jährlichen Schwankungen, die zufälligen Charakter haben können, der Anteil der Frauen an den Klägern besonders nach dem 2. Ehejahr ansteigt. Am höchsten ist er zwischen dem 4. und 5. Ehejahr. 1965 waren dies 65,8 %. Vermutlich möchte ein Teil der zumeist jüngeren Frauen die einmal geschlossene Ehe nicht so leicht aufgeben.

Die Tabelle 11 weist noch auf eine weitere interessante Entwicklung hin, denn die Klageabweisungsanträge von Frauen gingen zurück. Das dürfte u. a. auch auf die Festigung der ökonomischen Unabhängigkeit der Frau in unserer Republik zurückzuführen sein, die mehr und mehr ein Festhalten an der Ehe aus ökonomischen Gründen ausschließt. Auch damit wird ersichtlich, daß das überwiegende Motiv für den Bestand der Ehe die gegenseitige Liebe geworden ist.

Die seit der Gründung unserer Republik konsequente Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Frau hat zu generellen Veränderungen geführt, die sich auch aus der Ehelösungsstatistik ablesen lassen. In gewissem Umfange kann man die diesbezüglichen Feststellungen als repräsentativ für die Entwicklung in allen Ehen der Republik einschätzen.

Besonders eindrucksvoll ist der ständige Rückgang der Ehescheidungen, bei denen der Mann befristet oder unbefristet zur Unterhaltszahlung an die geschiedene Ehefrau verurteilt bzw. durch bestätigten Vergleich verpflichtet wurde.